

23.02.00

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Punkt 15 der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Abs. 10 (§ 1 Abs. 1 BVormVG))

Artikel 7 Abs. 10 ist wie folgt neu zu fassen:

'(10) In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586) werden die Angabe "fünfunddreißig Deutsche Mark" durch die Angabe "17,90 Euro", die Angabe "fünfundvierzig Deutsche Mark" durch die Angabe "23,01 Euro" und die Angabe "sechzig Deutsche Mark" durch die Angabe "30,68 Euro" ersetzt.'

Begründung:

Eine Rundung der Vergütungssätze für Berufsvormünder auf volle Euro-Beträge wäre für die Landesjustizverwaltungen, insbesondere im Bereich der Ausgaben nach dem Betreuungsgesetz, mit Mehrbelastungen verbunden. Dies liefe dem Ziel zuwider, dass die Einführung des Euro für die öffentlichen Haushalte möglichst kostenneutral erfolgen soll. Ebenso wenig wie die Euro-Umstellung als

Ausgeliefert am 24. FEB. 2000 ...

Anlass für eine Rundung zum Nachteil der Berufsvormünder und -betreuer genommen werden sollte, ist eine Rundung zum Nachteil der Justizhaushalte der Länder hinnehmbar. Um den in der Bevölkerung bestehenden Vorbehalten gegen die Euro-Einführung nicht Vorschub zu leisten, ist die Umstellung der DM-Beträge auf Euro daher durch eine Umrechnung nach den Rundungsregeln des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162/1) vorzunehmen.